



Bielefeld

**Neue Perspektiven für Menschen mit
Behinderung durch das
Bundes-Teilhabe-Gesetz (BTHG)**

**Sozial- und Gesundheitsausschuss (SGA)
14. Mai 2019**

Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen - Sozialamt

Das BTHG verfolgt das Ziel der Stärkung eines personenzentrierten Ansatzes: Selbstbestimmung und Teilhabe



- Bei der Leistungsgewährung beziehungsweise Leistungserbringung durch Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistung und existenzsichernden Leistungen
- Wegfall der Unterscheidung zwischen ambulanter und stationärer Eingliederungshilfe
- Bei der Bedarfsfeststellung durch beteiligungsorientierte Umsetzung des neuen Gesamtplan- beziehungsweise Teilhabeplanverfahrens und des ICF-gestützten Bedarfsermittlungsinstrumentes

- auf die Umsetzung der neuen Zuständigkeitsregelungen ab 1. Januar 2020:
 - Weitestgehende Bündelung der Fachleistungen für Menschen mit Behinderung bei den Landschaftsverbänden
 - Die Kreise und kreisfreien Städte bleiben zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ab Einschulung bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulbildung, wenn diese in der Herkunftsfamilie leben
 - Gewährung von existenzsichernden Leistungen für Menschen mit Behinderung durch die Kreise und kreisfreien Städte

- Die neuen Zuständigkeiten ab 2020 betreffen ausschließlich den örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe beziehungsweise Eingliederungshilfe; die Jugendhilfe ist hiervon nicht betroffen

Die neuen Zuständigkeiten haben zur Folge, dass zum 1. Januar 2020



- Fälle der Eingliederungshilfe, die bisher von den Kommunen bearbeitet wurden, an die Landschaftsverbände übergehen
- Existenzsichernde Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, die bisher von den Landschaftsverbänden bearbeitet wurden, an die Kommunen übergehen

Der Landschaftsverband und das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt arbeiten aktuell mit Hochdruck an der Vorbereitung des reibungslosen und rechtzeitigen Fallüberganges in beide Richtungen

Gemeinsames Ziel: keine Leistungsunterbrechungen!!

- Übergang der Eingliederungshilfefälle im Wege des Datenaustausches geplant.
- Fallzahl ist noch nicht quantifizierbar, da noch Auswertungen unter Berücksichtigung der neuen Zuständigkeit und der geplanten Heranziehung anzustellen sind
- Bewilligung von Eingliederungsleistungen durch das Amt für Soziale Leistungen - Sozialamt erfolgen vereinbarungsgemäß über den 31. Dezember 2019 hinaus

Der Landschaftsverband beabsichtigt, die von den Kommunen bewilligten Eingliederungshilfeleistungen ab 2020 fortzusetzen

- Fallübergang in der Sozialhilfe ebenfalls im Wege des Datenaustausches, es muss ein Antrag auf existenzsichernde Leistungen gestellt werden, auf dem Wege werden aktuelle Daten zu den persönlichen Verhältnissen, Einkünften oder Bankverbindung angefordert werden
- Fallzahl beläuft sich auf rund 1.000 Personen
- Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Wohneinrichtung, nicht nach dem tatsächlichen Wohnort
- Neue Bedarfssystematik im SGB XII für Menschen, die bisher in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe gewohnt haben
- Ab 1. Januar 2020 stationäre Einrichtung = besondere Wohnform mit speziellen leistungsrechtlichen Bestimmungen im SGB XI

Existenzsichernde Leistungen sind entweder „Hilfe zum Lebensunterhalt“ oder „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“



Sie beinhalten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Regelbedarf (z.B. Bekleidung, Gesundheit, Nahrungsmittel, Verkehr, Freizeit) derzeit 382 Euro
- Ggf. Mehrbedarfe (z.B. für Menschen mit Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen G oder aG; bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in WfbM; kostenaufwendigere Ernährung aus gesundheitlichen Gründen)

Existenzsicherende Leistungen sind entweder „Hilfe zum Lebensunterhalt“ oder „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“



- Kosten der Unterkunft (durchschnittliche angemessene Warmmiete bei 1 Personenhaushalt plus 25% für Möblierungszuschlag, Wohn- /Wohnnebenkosten, Strom, Instandhaltungskosten, Gebühren für Telefon, Internet z.B. 510 Euro)
- Sofern diese notwendigen Kosten über 125% der angemessenen Höhe liegen, können diese nach dem SGB IX im Rahmen der Eingliederungshilfe (Fachleistung) vom LWL übernommen werden
- Angerechnet werden Einkommen (Rente, Verdienst in WfbM) und Vermögen (Ersparnisse von mehr als 5.000 €)
- Überwiesen werden die Leistungen auf das persönliche Girokonto des Leistungsberechtigten

- Landesrahmenvertrag nach SGB IX:
 - Wird noch verhandelt; schafft die erforderlichen Voraussetzungen für die Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung in den stationären Wohneinrichtungen
 - Setzt gültige Übergangsregelungen für die Weitergewährung von Eingliederungshilfen

- Heranziehungssatzung des LWL:
 - Ab Sommer 2019
 - Bestimmt die Eingliederungsleistungen, die für den Landschaftsverband durch den örtlichen Sozialhilfeträger wahrzunehmen sind. Der LWL erstattet der Kommune die entsprechenden Leistungsaufwendungen

Vorrangiges Ziel bei allen Aktivitäten:

- Niemand soll durch die Umstellung benachteiligt werden
- Existenzsichernde Leistungen und Eingliederungshilfen werden nahtlos über 1. Januar 2020 gewährt
- Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe haben trotz Systemwechsel Planungs- und Finanzierungssicherheit
- Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen, Leistungserbringer, Angehörige und Betreuer werden über die anstehenden Veränderungen fortlaufend informiert und bei der Systemumstellung unterstützt



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!